

BUNDESARCHIV

MILITÄRARCHIV

Alt II 2 - 6992 ~~XXXXXX~~
(bitte bei Antwort angeben)

Bundesarchiv Militärarchiv Postfach 7800 Freiburg/Br

7800 Freiburg i. Br.
Wiesentalstraße 10
Fernsprecher 07 61/4 20 06

Zahlungsverkehr
über Bundeskasse Koblenz
Postscheckkonto Ludwigshafen
5888 - 672 (BLZ 545100 67)
oder Landeszentralbank Koblenz
Konto 570 010 01 (BLZ 570 000)

Herrn ~~XXXXXX~~

Norwegen

Tag 25. Januar 1941

Sehr geehrter Herr ~~XXXXXX~~

in der Anlage übersenden wir Ihnen - wegen Geringfügigkeit, unberechnet - eine Kopie des Textes der Kapitulationsbedingungen, wie sie am 10.6.1940, 17.00 Uhr mit dem norwegischen Oberkommando abgeschlossen und am selben Tage, 21.00 Uhr, von Dront heim an den Stab der Gruppe XXI in Oslo übermittelt worden sind (Fundstelle: RW 39/1). Die Originalurkunden liegen hier nicht vor.

Anlage - 1 - (geheftet)

Mit freundlichen Grüßen.
Im Auftrag

Meyer
(Meyer)

Fernschreibstelle

XXI

174. 9

H. O. S. x

T318

Fernschreibname Laufende Nr.

Angenommen:

Aufgenommen:

Datum:

10/6

193

40

um:

20.26

von:

H. O. G.

durch:

T. H.

Bestückt:

Datum:

10.6.40

um:

21.00

an:

F. H.

durch:

Rolle:

Vermerke:

Fernschreiben:

Posttelegramm: von:

Fernspruch:

+ KR

HDOG 2523 10/6 1900=

GRUPPE ROEM. 21 EINS A OSLO=

~~GEHEIM~~

NACHSTEHEND WORTLAUT DER AM 10/6 40 1700
 UHR MIT DEM NORWEG. OBERKOMMANDO ABGESCHLOSSENEN
 KAPITULATIONSVERHANDLUNGEN:

VERHANDLUNG:

ZWISCHEN DEM DEUTSCHEN OBERKOMMANDO IN NORWEGEN, VERTRETE
 DURCH HERRN OBERST IM GENERALSTABE BUSCHENHAGEN UND DEM
 NORWEGISCHEN OBERKOMMANDO, VERTRETEN DURCH HERRN
 OBERSTLEUTNANT IM GENERALSTABE R. ROSCHER-NIELSEN IST HEU
 NACHSTEHENDES ABKOMMEN GESCHLOSSEN WORDEN:

IN ANBETRACHT DER TAPFEREN HALTUNG DER NORWEGISCHEN
 6. DIVISION WERDEN IHR FUER DIE NIEDERLEGUNG DER WAFFEN
 NACHSTEHENDE EHRENVOLLE BEDINGUNGEN GEWAEHRT:

PARAGRAPH 1 DIE GESAMTEN NORWEGISCHEN STREITKRAEFTE LEGEN
 DIE WAFFEN NIEDER UND WERDEN SIE WAEHREND DER DAUER DES
 GEGENWAERTIGEN KRIEGES NICHT WIEDER GEGEN DAS DEUTSCHE
 REICH ODER DESSEN VERBUENDETE ERGREIFEN.

PAR. 2 DAS NORWEGISCHE OBERKOMMANDO UEBERGIBT SOGLEICH

Unterschrift des Aufgebers

Fernspruch-Anschluß des Aufgebers

Dieser Teil wird von der fernschreib-Stelle ausgefüllt.

aus: RW39/1

DIE IN SEINEM GEWAHRSAM BEFINDLICHEN DEUTSCHEN KRIEGSGEFANGENEN
 SOWIE EINE LISTE ETWA ABTRANSPORTIERTER VERWUNDETER UND
 GEFANGENER. DAS DEUTSCHE OBERKOMMANDO UEBERNIMMT DIE
 UEBER DIE DEUTSCHEN UND DIE DEN ALLIIERTEN TRUPPEN
 ENTSTAMMENDEN VERWUNDETEN. DIE AERZTLICHE BETREUUNG
 UEBERNEHMEN DIE ZUSTAENDIGEN NORWEGISCHEN STELLEN.

PAR. 3. DAS NORWEGISCHE OBERKOMMANDO VERANLASST DIE
 NIEDERLEGUNG UND AUSLIEFERUNG ALLER VORHANDENEN WAFFEN,
 MILITAERISCHEN FAHRZEUGE ZU LANDE UND ZU WASSER, DER
 VORHANDENEN VORRAETE AN MUNITION, GERAET, BRENNSTOFFEN,
 SCHMIERSTOFFEN, BEREIFUNG UND SPRENGSTOFFEN IN UNVERSEHRTEM
 ZUSTAND. BEZUEGLICH DER VORHANDENEN VORRAETE, DIE NICHT
 UEBERGEHEN WERDEN KOENNEN, WIRD EIN VOLLSTAENDIGES
 VERZEICHNIS UEBERGEHEN, DESGLEICHEN UEBER ALLE SCHIFFE
 UEBER 100 TONS. DAS DEUTSCHE OBERKOMMANDO WIRD DIE FUER DIE
 ERNAEHRUNG DER BEVOELKERUNG ERFORDERLICHEN FAHRZEUGE, WELCHE
 IHM VOLLZAEHLIG UNE EINDEUTIG AUF EINER LISTE ZU BEZEICHNEN
 SIND, FREIGEBEN.

PAR. 4. DAS DEUTSCHE OBERKOMMANDO WIRD NACH ERFOLGTER
 AUSLIEFERUNG DER DEUTSCHEN KRIEGSGEFANGENEN SOWIE DER WAFFEN
 UND WEITEREN GEGENSTAENDE DIE ENTLASSUNG DER NICHT BERUFLICH
 DIENENDEN OFFIZIERE, UNTEROFFIZIERE UND MANNSCHAFTEN IN IHRE
 HEIMAT BEWILLIGEN. BERUFSSOLDATEN HABEN DIE WAHL ZWISCHEN
 ABGABE IHRES EHRENWORTS, IN DIESEM KRIEG NICHT WIEDER GEGEN
 DAS DEUTSCHE REICH ODER SEINE VERBUENDENEN DIE WAFFEN
 AUFZUNEHMEN, ODER EHRENVOLLER
 KRIEGSGEFANGENSCHAFT. DEN OFFIZIEREN VERBLEIBEN IHRE
 PERSOENLICHEN WAFFEN.

PAR. 5. DAS NORWEGISCHE OBERKOMMANDO WIRD DEM DEUTSCHEN
 OBERKOMMANDO UMGEHEND EIN VOLLSTAENDIGES VERZEICHNIS ALLER
 ANGELEGTE KAMPFHINDERNISSE. Z. B. LAND- UND SEEMINEN,
 SPERREN, VORBEREITETE SPRENGUNGEN EINSCHLIESSLICH DER VON
 ALLIIERTEN TRUPPEN HERGESTELLTEN, MIT LAGESKIZZEN SOWIE EINE
 SKIZZE DER SAEMTLICHEN VORHANDENEN NACHRICHTENMITTEL
 (DRAHT, FUNK USW) UEBERGEHEN. DAS NORWEGISCHE OBERKOMMANDO
 WIRD DEM DEUTSCHEN OBERKOMMANDO ALLE ERFORDERLICHEN, IN

SEINEM BEREICH BEFINDLICHEN FAHRZEUGE UND WEITEREN
 RAEUMMITTEL ZUR BESEITIGUNG DER IN VORIGEM ABSATZ
 BEZEICHNETEN KAMPFHINDERNISSE ZU LANDE UND ZU WASSER ZUR
 VERFUEGUNG STELLEN. DAS NORWEGISCHE OBERKOMMANDO WIRD FUEER
 DIE ALSBALDIGE BENUTZBARKEIT DER FLUGPLAETZE BARDUFOSS
 UND SKAANLAND SORGE TRAGEN. DAS NORWEGISCHE OBERKOMMANDO
 WIRD SICH SOGLEICH DER BENUTZUNG DER VORHANDENEN
 ACHRICHTENMITTEL ZUM VERKEHR MIT DEM AUSLAND ENTHALTEN
 ND VROKEHRUNGEN TREFFEN, DASZ AUCH DURCH ZIVILBEHOERDEN
 UND PRIVATPERSONEN KEIN FUNK-TELFON- UND TELGRAMMVERKEHR
 MIT DEN GEGEN DAS DEUTSCHE REICH IM KRIEGE BEFINDLICHEN
 STAATEN STATTFINDET. DER GRENZVERKEHR MIT SCHWEDEN UND
 FINNLAND BLEIBT IN DEM WIRTSCHAFTLICH ERFORDERLICHEN
 UMFANG AUFRECHTERHALTEN. PAR. 6. DAS NORWEGISCHE
 OBERKOMMANDO WIRD AUF ANFORDERUNG DEM DEUTSCHEN
 OBERKOMMANDO SCHIFFSRAUM UNTER SEEKUNDIGER FUEHRUNG IN
 DEM ERFORDERLICHEN AUSMASSE FUEER WERHMACHTSTRANSPORTE
 GEGEN VERGUETUNG ZUR VERFUEGUNG STELLEN. PAR. 7. DIE
 BEREITS VOM NORWEGISCHEN OBERKOMMANDO
 EINGELEITETE DEMOBILMACHUNG WIRD AUF DIE IN FINNMARKEN
 STEHENDEN NORWEGISCHEN TRUPPEN AUSGEDEHNT, DIE
 BESTIMMUNGEN UEBER DIE NIEDERLEGUNG UND ABLIEFERUNG DER
 WAFFEN, DES GERAETS USW. TREFFEN AUF SIE IN GLEICHEM
 AUSMASS ZU

Dieser Teil wird von der fernsprech-Stelle ausgefuehrt

1318

Unterschrift des Aufgebers

fernprech-Anschluß des Aufgebers

BATAILLON UND 1. BATTERIE AN DER
FINNKAERKISCHEN GRENZE. DIESE VERSEHEN BIS ZUR
ENDGUELTIGEN REGELUNG DES GRENZSCHUTZES UNTER DEM BEFEHL
DES FYLKESMANNES VON FINNMARK UND UNTER DER BEZEICHNUNG
GRENZSCHUTZ-POLIZEI-BATAILLON BEZW. - BATTERIE DEN
GRENZSCHUTZ WIE BISHER. PAR. 8. DAS NORWEGISCHE
OBERKOMMANDO WIRD DIE ZUSTAENDIGEN BEHOERDEN ANWEISEN, DEN
ORDERUNGEN DER DEUTSCHEN WEHRMACHT ZUM SCHUTZ NORWEGENS UND
FUR SICHERSTELLUNG DER SCHIFFS- UND LUFTFAHRT IN BEZUG AUF
LEUCHTSEEZEICHEN- UND LEUCHTFEUERWESEN SOWIE AUF DEN
STERDIENST ZU ENTSPRECHEN. PAR. 9. DIESES ABKOMMEN
WIRD MIT SOFORTIGER WIRKUNG IN KRAFT. ZUR REGELUNG VON
DETAILS SEINER DURCHFUEHRUNG IST DER
BESONDERUNGSOFFIZIER DER DEUTSCHEN WEHRMACHT BEIM NORWEGISCHEN
OBERKOMMANDO BEVOLLMAECHTIGT. DAS ABKOMMEN IST IN FUENF
DEUTSCHEN UND FUENF NORWEGISCHEN AUSFERTIGUNGEN HERGESTELLT.
SEINE AUSLEGUNG IST DER DEUTSCHE TEXT MASSGEBLICH.
DAS ABKOMMEN WIRD AM 10. JUNI 1940 FUEHR DAS DEUTSCHE OBERKOMMANDO
VON BUSCHENHAGEN OBERST IM GENERALSTABE.
FUEHR DAS NORWEGISCHE OBERKOMMANDO : R. ROSCHER-NIELSEN
STLEUTNANT IM GENERALSTABE.

GRUPPE ROEM 21 CHEF+